

Genehmigungsinhalt

Strassenklassierung

Öffentliche Erschliessungsstrasse

Verbindung für den öffentlichen Verkehr (ÖV) und Fuss- und Veloverkehr (FVV) (die genaue Lage ist im Nutzungsplan- bzw. Baubewilligungsverfahren festzulegen)

Öffentliche Fuss- und Radwegtrasse (die genaue Lage ist im Nutzungsplan- bzw. Baubewilligungsverfahren festzulegen)

Gepunktete Strassenlinien

Fahrverbot motorisierter Individualverkehr

Baulinien und Sichtzonen

Baulinien entlang Gemeindestraszen (innerhalb Gebieten mit Gestaltungsplangrundsatz werden keine Baulinien festgelegt)

Vorbaulichen

Hecken- und Waldbaulinien

Baulinien Gewässer (es gelten die Nutzungsbeschränkungen nach Art. 41c GStVO / Unterbaulichen)

Sichtzonen (nach §50 KBV)

Überlagernde Festlegung

Freihaltekorridor (Freihalte) (die genaue Linienführung und Ausgestaltung der Bahchoffenelegung ist im Gestaltungsplanverfahren festzulegen)

Weitere Inhalte

Wald mit Waldfeststellung / Hecken mit Heckenfeststellung

Hinweise

Nachfolgende Inhalte werden auf diesem Plan nicht dargestellt. Es wird auf die aktualisierten Flächen im kantonalen Geoportal (<https://geo.so.ch/mapi>) verwiesen. Im Nutzungsplan- bzw. Baubewilligungsverfahren sind die entsprechenden Inhalte zu konsultieren und die Bestimmungen gemäss Zonenreglement Gebiet Attisholz bzw. Gemeinde Riedholz zu berücksichtigen.

- Belastete Standorte / Altlasten
- Schadstoffbelastete Böden
- Naturgefahren

Orientierungsinhalt

Gemäss Bauzonen- und Gesamtplan

Perimeter Gebiet Attisholz

Bauzonengrenze

Gebiete mit Gestaltungsplangrundsatz

Geschützte Einzelbäume / Markante Einzelbäume, Baumgruppen und Baumreihen

Geschützte Gebäude / Kulturobjekte (gemäss Amt für Denkmalpflege und Archäologie)

Schützenswerte Gebäude / Kulturobjekte / Stützmauer, Arealante

Erhaltenswerte Gebäude / Kulturobjekte

Hecken und Uferbestockung (gemäss amtlicher Vermessung)

Gemäss kantonalen Erschliessungsplänen

Hauptverkehrsstrassen (Kantonsstrassen)

Baulinien entlang Kantonsstrassen

Weitere Inhalte

Öffentliche Freiräume (gemäss Richtprojekt und Zonenreglement Gebiet Attisholz)

Schleppkurven mit Gelenkbus (Länge 17.96 m)

Verbindung für ÖV (gemäss kantonalem Erschliessungs- und Gestaltungsplan «Öffentlicher Uferpark Attisholz Süd, Luterbach» mit Sonderbauvorschriften, 888 Nr. 2017/060)

Wald (auf der Grundlage der amtlichen Vermessung angepasst)

Gewässer / Gewässer überdeckt, eingedolt (gemäss amtlicher Vermessung)

Gemeindegrenze

0 50 100 Meter

N

Kanton Solothurn

Gemeinde Riedholz

Erschliessungsplan mit Baulinien und Strassenklassierung Gebiet Attisholz

Situation 1:1'000

Index	Datum	Änderungen	gegr.	gepr.	geprüft	geprüft	geprüft
1	04.11.20	gemäß abschliessender Vorprüfung vom 30.10.2020	mey	mey	de	Grosse	50 x 100
2	02.07.20	gemäß Mösling	mey	mey	de	von	mey
3	19.11.19	gemäß Vorprüfung vom 11.06.2019	mey	mey	de	geprüft	AV-Grundlage vom

www.bsb-partner.ch

Basel Tel. 061 261 00 13
Bern Tel. 061 261 00 13
Blonay Tel. 021 671 22 22

Burgdorf Tel. 034 420 16 20
Grenchen Tel. 032 654 99 30
Oensingen Tel. 062 388 38 38



BSB + Partner
Ingenieur und Planer

Die genaue Lage einer durchgehenden Fuss- und Veloverkehrsverbindung "Solothurn - Attisholz" (entlang dem nördlichen Auenufer) wird in einem separaten Planverfahren festgelegt und hat die Schutzbestimmungen des Wasser- und Zugvogelschutzs und des kanton. Naturschutzs "Aare" zu berücksichtigen.

Die Ausscheidung von allfällig zusätzlichen öffentlichen Erschliessungsanlagen in der Wohnzone Attisholz gemäss §§ 103 und 105 PBO erfolgt im Rahmen der nachgelagerten Erschliessungs- und Gestaltungsplanung auf der Grundlage der Ergebnisse aus den Konkurrenzverfahren / Richtplanung. Die Planbeständigkeit ist entsprechend relativiert.

Die Ausscheidung von allfällig zusätzlichen öffentlichen Erschliessungsanlagen in der Wohnzone Attisholz gemäss §§ 103 und 105 PBO erfolgt im Rahmen der nachgelagerten Erschliessungs- und Gestaltungsplanung auf der Grundlage der Ergebnisse aus den Konkurrenzverfahren / Richtplanung. Die Planbeständigkeit ist entsprechend relativiert.

Die Verwendbarkeit für den öffentlichen Verkehr muss auch bei einer allfälligen Bahchoffenelegung gewährleistet bleiben.

Öffentliche Auflage vom 8. Februar bis 19. März 2021

Beschlossen vom Gemeinderat

Riedholz, 5. Juli 2021

Die Gemeindepäsidentin:

S. Mosler

Die Gemeindevorsteherin:

S. Mosler

Genehmigt vom Regierungsrat des Kantons Solothurn

mit RRB Nr. 2021/1805 vom 6. Dezember 2021

Publikation des Regierungsratsbeschlusses im Amtsblatt Nr. 2

vom 14. Januar 2022

Die Amtsschreiberin:

AF

11